

Was kann ich bei Mietschulden tun?

Wenn Sie Ihre Miete nicht zahlen können, müssen Sie schnell handeln:

- Sie sollten in jedem Fall Kontakt zu Ihrem:Ihre Vermieter:in aufnehmen und ihm:ihr die Hintergründe für die rückständige Zahlung erklären.
- Versuchen Sie mit Ihrem:Ihrer Vermieter:in zu einer Regelung zu kommen. Vielleicht lässt er:sie sich darauf ein, dass Sie die rückständige Miete zahlen.
- Oder er:sie lässt sich auf einen Zahlungsaufschub ein, damit Sie mehr Zeit haben, um sich um die Angelegenheit kümmern zu können.

Ich habe eine Räumungsklage erhalten, was kann ich jetzt tun?

Ist Ihnen die Räumungsklage zugestellt worden, läuft eine sogenannte Schonfrist von zwei Monaten. Innerhalb der Frist kann die Kündigung nur noch auf zwei Wegen unwirksam gemacht werden:

- Sie zahlen die Mietschulden und die damit verbundene Nutzungsentschädigung
- Eine öffentliche Stelle erklärt sich bereit, Ihre Mietschulden zu übernehmen.

Was ist eine angemessene Räumungsfrist?

Sollte bereits ein Räumungstitel mit einem Räumungsdatum vorliegen, können Sie bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht eine angemessene Räumungsfrist beantragen. Üblich sind hier drei bis sechs Monate, da es oftmals nicht so einfach ist eine neue Wohnung zu finden. Sie müssen jedoch ihre Gründe für den Räumungsaufschub vortragen und belegen.

Meine Wohnung ist durch den:die Gerichtsvollzieher:in geräumt worden, wie komme ich an meine Möbel etc.?

Sollte Ihre Wohnung durch eine:n Gerichtsvollzieher:in geräumt worden sein, so werden Ihre Möbel und Ihr Hausrat durch eine Spedition eingelagert. Diese Einlagerung ist sehr teuer und muss von Ihnen bezahlt werden. Dasselbe gilt für die Räumung an sich. Sie haben als Schuldner:in aber das Recht, Dinge, die Sie zum Leben benötigen, zu erhalten.

Ich beziehe ALG II und habe Mietschulden, wo bekomme ich Hilfe?

Sollten Sie ALG II erhalten gibt es die Möglichkeit einer Mietschuldenübernahme. Die rückständigen Zahlungen können übernommen werden, wenn dies zur Sicherung Ihrer Unterkunft oder zur Behebung Ihrer Notlage dient. Die Leistung wird als Darlehen gegeben und mit Ihren Sozialleistungen verrechnet.